

**ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-  
UND NATURSCHUTZ**

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Abt. III/1  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 26.08.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMI-LR1335/0001-  
III/1/2009

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0086-I/3/2009

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Wellenhofer/6646

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und  
das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) gilt das AWG 2002 nicht für Sprengstoffabfälle, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden.

Zu dieser Bestimmung führen die Gesetzesmaterialien der AWG-Novelle 2007, 89 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XXIII GP aus:

**„Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 6)**

Sprengstoffabfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Schieß- und Sprengmittelabfälle und pyrotechnische Abfälle, dh. Abfälle, die noch explosiv sind. Klargestellt wird, dass pyrotechnische Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge (Airbags, Gurtenstrammer), die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut werden, dem Geltungsbereich des AWG 2002 unterliegen; dies ist zur Umsetzung der



Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, ABl. Nr. L 269 vom 21.10.2000 S. 34, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/673/EG, ABl. Nr. L 254 vom 30.09.2005 S. 69, erforderlich.“

Dies bedeutet, dass auf die Beseitigung/Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen, mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen aus Fahrzeugen (Gurtenstrammer, Airbags) das AWG 2002 nicht anzuwenden ist. Dies entspricht auch den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien).

Es wird ersucht, entsprechende Vorgaben für die Vernichtung von pyrotechnischen Gegenständen im Pyrotechnikgesetz 2010 aufzunehmen. Dabei sollte auch eine Rücknahmeverpflichtung für pyrotechnische Erzeugnisse durch den Handel und Hersteller/Importeur normiert werden, um diese Gegenstände im Bereich der fachkundigen Personen zu halten.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 3 Abs. 2 Z 4:

Nach dem AWG 2002 können Personen nur für die Beseitigung pyrotechnischer Erzeugnisse, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden, berechtigt werden; eine Verpflichtung zur Beseitigung ist nach diesem Gesetz nicht möglich.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Personen, die nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Beseitigung pyrotechnischer Erzeugnisse berechtigt sind,“*

##### Zu § 34:

Die Anforderungen für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen sollen durch eine Verordnung des BMI geregelt werden. Das BMLFUW (Sektionen V und VI) ersucht zur Ausarbeitung dieser Verordnung beigezogen zu werden, da die Lagerungsanforderungen für pyrotechnische Erzeugnisse, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut werden (Kategorie P1, vgl. § 22 des Entwurfs), auch für die Umwelt und Abfallwirtschaft relevant sind.

Bei der Lagerung außerhalb von gewerblichen Betriebsanlagen ist jedenfalls auch auf die im Anhang I der Seveso-II-Richtlinie 2003/105/EG für explosionsgefährliche Stoffe festgesetzten Stoff-Mengenschwellen Bedacht zu nehmen.

Werden die dort angeführten Mengenschwellen überschritten, fällt der Betrieb grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie, die der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt dient. Es empfohlen, das ebenfalls fachlich zuständige BMWFJ, Abteilung I/2 Gewerbetchnik, zu befassen.

Aus chemikalienrechtlicher Sicht wäre im Übrigen anzumerken, dass pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 1974 vom Anwendungsbereich der §§ 21- 25 ChemG 1996 (Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten und die Pflichten für die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes) ausgenommen sind.

Zu § 51:

Die Übergangsbestimmungen sind schwer nachvollziehbar: Gemäß § 51 Abs. 2 und 3 gilt – in Abhängigkeit vom Datum des Inverkehrsetzens – das Pyrotechnikgesetz 2010 für einzelne pyrotechnische Gegenstände erst zu einem späteren Zeitpunkt (2013 bzw. 2017). Gemäß den jeweiligen Verweisen auf § 51 Abs. 1 gelten diese Gegenstände zwar als Gegenstände einzelner Kategorien gemäß Pyrotechnikgesetz 1974, dieses tritt aber mit Ablauf des 3. Jäners 2010 außer Kraft. Es sollte überprüft werden, ob im Übergangszeitraum bis 2013 bzw. 2017 nicht zumindest das Pyrotechnikgesetz 1974 für die jeweiligen Kategorien zur Anwendung kommen sollte, da andernfalls ein regelungsfreier Zeitraum gegeben wäre.

Diese Stellungnahme wird auch dem Parlament per e-mail übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Jäger

elektronisch gefertigt